

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zum Antrag der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4826 —

Einhaltung des VN-Rüstungsembargos gegenüber Südafrika

A. Zielsetzung

Erteilung von Genehmigungen auch für den Export von Waren der Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste in die Republik Südafrika.

B. Lösung

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Minderheit beharrt auf ihrem Vorschlag, für die Zukunft ein generelles Verbot von Rüstungsgüterlieferungen (Waren aus Teil I Abschnitte A bis D) in die Republik Südafrika zu erlassen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 11/4826 — abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Dr. Unland
Vorsitzender

Kittelmann
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Verordnung nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes zu erlassen, durch die nach § 5 der Außenwirtschaftsverordnung ein im Antrag genau formulierter § 5c eingefügt wird. § 45 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung soll gestrichen werden. Anstelle dessen wird ein ebenfalls inhaltlich genau formulierter § 45b eingefügt. In § 40 soll im ersten Satz des Abschnitts (1) der folgende Passus gestrichen werden: „Wenn Käufer oder Verbrauchsland die Republik Südafrika und Süd-West-Afrika ist oder“. Statt dessen soll ein neuer § 40a eingefügt werden, dessen Wortlaut im Antrag angegeben ist.

Der Antrag wird damit begründet, daß es notwendig sei, zu verhindern, daß die Ausfuhr militärisch verwendbarer Waren in die Republik Südafrika genehmigt wird. Daher sei ein generelles Verbot von Rüstungsgüterlieferungen (Waren aus Teil I, Abschnitt A bis D) in die Republik Südafrika zu erlassen. Wie im Fall der von der Bundesregierung erlassenen Libyen-Verordnung sei außerdem die Mithilfe von in der Bundesrepublik Deutschland Gebietsansässigen beim Aufbau und dem Betrieb von Rüstungsgüterfabrikationsstätten zu verbieten. Die Erfahrungen beim Fall der U-Boot-Blaupausen-Lieferungen der Firmen Howaldtswerke/Deutsche Werft und IKL nach der Republik Südafrika erforderten darüber hinaus ein Verbot der Lieferung von Konstruktionsplänen und der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Rüstungsgüterproduktion an die Republik Südafrika unabhängig von ihrer Quantität und Qualität. Auch die Lieferung von unvollständigen Plänen und die Weitergabe fragmentarischer nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse

könne den Aufbau der südafrikanischen Rüstungsgüterindustrie fördern, wenn das benötigte Know-how von verschiedenen Lieferanten beschafft werde.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 7. Februar 1990 beraten. Die Mehrheit im Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß der Antrag über die Entschließungen 418 und 591 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 4. November 1977 und 28. November 1986 hinaus ein generelles Handelsembargo gegen die Republik Südafrika zur Folge haben würde. Hierfür bestehe kein Anlaß. Die genannten Entschließungen verpflichteten alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Waffen- und Munitionslieferungen sowie Lieferungen von sonstigen Rüstungsgütern einschließlich paramilitärischer und polizeilicher Ausrüstungen sowie elektronischer und Telekommunikationsausrüstungen an militärische oder Polizeidienststellen in der Republik Südafrika zu verbieten. Zu untersagen seien ferner vertragliche Abmachungen mit der Republik Südafrika sowie Lizenzerteilungen, die sich auf die Rüstungsproduktion beziehen. Ausdrücklich verboten sei auch die Zusammenarbeit bei der Herstellung von Kernwaffen.

Die Entschließungen seien auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 AWG in nationales Recht umgesetzt. Die in den Entschließungen genannten Waren sind in den Abschnitten A, B und C der Ausfuhrliste enthalten. Die Ausfuhr der Waren unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt, so daß im Einzelfall geprüft werden kann, ob es sich um eine Ware handelt, die von den Entschließungen erfaßt wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen. Er macht von seinem Recht nach § 63 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Gebrauch.

Bonn, den 7. Februar 1990

Kittelmann

Berichterstatte

